

B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 397. Sitzung am 21. Juni 2017

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2017

1. Änderung der Nr. 2 der Präambel zum Abschnitt 1.8 EBM

2. Sofern nur die Leistungen entsprechend den Gebührenordnungspositionen **01949**, 01950 bis 01952 **und 01960** erbracht werden, sind die spezifischen, auf die diamorphingestützte Behandlung bezogenen Anforderungen des § 2 Abs. 1 Satz 2, des § 2 Abs. 2 sowie des § 10 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur substitutionsgestützten Behandlung Opiatabhängiger nicht zu erfüllen.

2. Änderung der Nr. 4 der Präambel zum Abschnitt 1.8 EBM

4. Der Leistungsbedarf, welcher der Substitutionsbehandlung und/ oder der diamorphingestützten Behandlung zuzuordnen ist, umfasst ausschließlich die Gebührenordnungspositionen **01949**, 01950 bis 01952, **sowie** 01955, **und** 01956 **und 01960**. Werden darüber hinaus bei demselben Patienten weitere Leistungen notwendig, sind diese dem übrigen kurativen Leistungsbereich zuzurechnen.

3. Aufnahme einer Nr. 5 in die Präambel zum Abschnitt 1.8 EBM

5. Eine Behandlungswoche im Sinne dieses Abschnittes ist jede Kalenderwoche, in der die Substitutionsbehandlung nach den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durchgeführt wird.

4. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01949 in den Abschnitt 1.8 EBM

01949 Substitutionsgestützte Behandlung
Opiatabhängiger nach den Richtlinien des
Gemeinsamen Bundesausschusses im
Rahmen einer Take-Home-Vergabe gemäß
§ 5 Abs. 9 Betäubungsmittel-
Verschreibungsverordnung (BtMVV)

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,

- Prüfung der Voraussetzungen für die Behandlung im Rahmen der Take-Home-Vergabe gemäß § 5 Abs. 9 BtMVV,
- Verordnung des Substitutionsmittels,

je Behandlungstag

69 Punkte

Die Gebührenordnungsposition 01949 ist höchstens zweimal in der Behandlungswoche berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01949 ist nur mit medizinischer Begründung in der Behandlungswoche neben der Gebührenordnungsposition 01950 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungspositionen 01411, 01412, 01414, 01415, 01420, 01430 und 01440 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01949 berechnungsfähig, wenn der Kranke aufgrund nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.

Die Gebührenordnungspositionen 01410 und 01413 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01949 berechnungsfähig, wenn aufgrund des Vorliegens einer nachgewiesenen chronischen Pflegebedürftigkeit (Vorliegen eines Pflegegrades) bei dem Patienten eine Substitutionsbehandlung in der Arztpraxis nicht möglich ist oder wenn der Kranke aufgrund von nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.

Die Gebührenordnungsposition 01949 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218 und 01418 berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01949 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01950, 01955, 01956 und 01960 berechnungsfähig.

5. Änderung der Gebührenordnungsposition 01950 im Abschnitt 1.8 EBM

01950 Substitutionsgestützte Behandlung
Opiatabhängiger nach den Richtlinien des
Gemeinsamen Bundesausschusses,

je Behandlungstag

39 Punkte

Neben der Gebührenordnungsposition 01950 sind arztgruppenspezifische Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie die Gebührenordnungspositionen 01320 und 01321 nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01950 ist nur bei persönlichem Arzt-Patienten-Kontakt berechnungsfähig.

*Die Gebührenordnungspositionen **01410** **01411**, **01412**, **01414**, bis 01415, 01420, 01430 und 01440 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01950 berechnungsfähig, wenn der Kranke aufgrund **von** nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.*

Die Gebührenordnungspositionen 01410 und 01413 sind in demselben Behandlungsfall nur dann neben der Gebührenordnungsposition 01950 berechnungsfähig, wenn aufgrund des Vorliegens einer nachgewiesenen chronischen Pflegebedürftigkeit (Vorliegen eines Pflegegrades) bei dem Patienten eine Substitutionsbehandlung in der Arztpraxis nicht möglich ist oder wenn der Kranke aufgrund von nicht in Zusammenhang mit der Substitutionsbehandlung stehenden Krankheitsbildern im Rahmen von Besuchen oder Visiten behandelt werden muss, weil er die Arztpraxis nicht aufsuchen kann.

Die Gebührenordnungsposition 01950 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01100 bis 01102, 01205, 01207, 01210, 01212, 01214, 01216, 01218 und 01418 berechnungsfähig.

*Die Gebührenordnungsposition 01950 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen **01949**, 01955, ~~und 01956~~ und **01960** berechnungsfähig.*

6. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 01951 im Abschnitt 1.8 EBM

01951 Zuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen **01949** und
01950 für die Behandlung an Samstagen, an
Sonn- und gesetzlichen Feiertagen, am 24.
und 31. Dezember

7. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 01952 im Abschnitt 1.8 EBM

01952 Zuschlag zu den
Gebührenordnungspositionen **01949**, 01950
oder 01955 für das therapeutische Gespräch

8. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01960 in den Abschnitt 1.8 EBM

01960 Konsiliarische Untersuchung und Beratung
eines Patienten im Rahmen des
Konsiliariumsverfahrens gemäß
§ 5 Abs. 4 Betäubungsmittel-
Verschreibungsverordnung

Obligater Leistungsinhalt

- Persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt,
- Dauer mindestens 10 Minuten,

einmal im Behandlungsfall

90 Punkte

Neben der Gebührenordnungsposition 01960 sind arztgruppenspezifische Versicherten-, Grund- und Konsiliarpauschalen sowie die Gebührenordnungspositionen 01320 und 01321 nicht berechnungsfähig.

Die Gebührenordnungsposition 01960 ist am Behandlungstag nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01949, 01950, 01952 und 01955 berechnungsfähig

9. Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen

10. Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 01949 und 01960 in die Präambeln Nr. 3.1 Nr. 3, 4.1 Nr. 5, 5.1 Nr. 3, 6.1 Nr. 2, 7.1 Nr. 4, 8.1 Nr. 4, 9.1 Nr. 2, 10.1 Nr. 3, 13.1 Nr. 6, 14.1 Nr. 2, 16.1 Nr. 3, 18.1 Nr. 2, 21.1 Nr. 3, 22.1 Nr. 2, 25.1 Nr. 2, 26.1 Nr. 2, 27.1 Nr. 4, 31.2.1 Nr. 8 , 31.6.1 Nr. 1 und 36.2.1 Nr. 4

11. Aufnahme weiterer Zeilen in den Anhang 3 zum EBM

| GOP | Kurzlegende | Kalkulationszeit in Minuten | Prüfzeit in Minuten | Eignung der Prüfzeit |
|------------|---|--|------------------------------------|---------------------------------|
| 01949 | Substitutionsgestützte Behandlung Opiatabhängiger im Rahmen der Take-Home- Vergabe | 7 | 7 | Tages- und Quartalsprofil |
| 01960 | Konsiliarische Untersuchung und Beratung eines Patienten | KA | ./. | Keine Eignung |